

# RS OGH 1995/1/12 2Ob598/94, 5Ob9/13d, 5Ob180/17g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1995

## Norm

ABGB §1020

EVHGB Art6 Nr11

## Rechtssatz

Ein Widerrufsverzicht setzt voraus, dass mit der Bevollmächtigung ein über die Geschäftsbesorgung für den Machtgeber hinausreichender Zweck erreicht werden soll; auch muss die Unwiderruflichkeit zeitlich begrenzt sein. Aber auch im Falle einer zulässigen Vereinbarung des Widerrufsverzichts bleibt dem Geschäftsherrn das Recht des außerordentlichen Widerrufs aus wichtigem Grund gewahrt.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 598/94  
Entscheidungstext OGH 12.01.1995 2 Ob 598/94
- 5 Ob 9/13d  
Entscheidungstext OGH 17.12.2013 5 Ob 9/13d  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Fremdwährungskredit: Die Erteilung eines „unbefristeten“ Auftrags kommt einem zeitlich unbefristeten Widerrufsverzicht gleich. Diese Wirkung ist daran zu messen, ob sie durch ein Interesse der Kreditgeberin, die an der Unwiderruflichkeit festhält, ausreichend sachlich zu rechtfertigen ist. (T1)
- 5 Ob 180/17g  
Entscheidungstext OGH 13.02.2018 5 Ob 180/17g  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0031261

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)